Verordnung der Stadt Aschaffenburg über die Regelung der Anleinpflicht im Naherholungsgebiet "Fasanerie"

Vom 20.07.2012 (amtlich bekannt gemacht am 20.07.2012)

Aufgrund von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBL I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBI 2011, S. 82), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich des Naherholungsgebietes "Fasanerie" in der Gemarkung Aschaffenburg.
- (2) Das Ausführen von Hunden in der "Fasanerie" wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geregelt.
- (3) Die von der Regelung im Naherholungsgebiet der "Fasanerie" betroffenen Wege und Flächen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:12.000 und 1:7.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Eine Anleinpflicht besteht auf rot gekennzeichneten Wegen und rot schraffierten Flächen.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Regelung des Betretens ist es, im Naherholungsgebiet "Fasanerie" den Erholungsverkehr zu lenken und für den Schutz der Erholungssuchenden zu sorgen.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist im Naherholungsgebiet "Fasanerie" grundsätzlich ganzjährig verboten, auf allen in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung rot gekennzeichneten Wegen und rot schraffierten Flächen, nicht angeleinte Hunde mitzuführen.
- (2) Diese Verbote gelten nicht für die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes.
- (3) Forstrechtliche oder straßenverkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

Stand: 27.07.2012

- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird von der Stadt Aschaffenburg Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz erteilt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

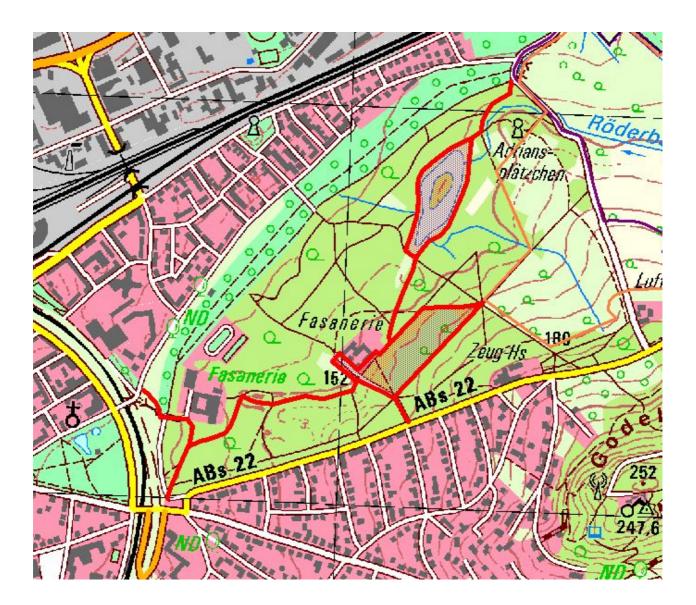
- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

2 Stand: 27.07.2012

Anlage 1



Maßstab 1:12.000

Anlage 2



Maßstab 1:7.000